



Vorstand
FB Grundsatzfragen
FB Sozialpolitik

Frankfurt/M. 23.05. 2014

RV-Leistungsverbesserungsgesetz: Einschätzung der IG Metall zum Rentenpaket

Einschätzung zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz

Das vom Deutschen Bundestag in dritter Lesung am 23. Mai 2014 beschlossene RV-Leistungsverbesserungsgesetz enthält Regelungen für einen zeitlich begrenzten abschlagsfreien Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte, eine Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, eine bessere Absicherung von Erwerbsgeminderten sowie die Einführung einer demografischen Komponente bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben für Reha-Leistungen.

Auch wenn mit den genannten Vorschlägen eine verlässliche und ausreichende Absicherung im Alter, ein flexibler Ausstieg aus dem Erwerbsleben und eine nachhaltige und gerechte Finanzierung, wie sie die IG Metall fordert, nicht erreicht ist, gehen die beschlossenen Neuregelungen des Rentenrechts in die richtige Richtung. Es ist richtig, die Rentenansprüche für Eltern und Erwerbsgeminderte zu verbessern. Das Vorhaben, besonders langjährig Versicherten mit 63 einen abschlagsfreien Rentenzugang zu ermöglichen, bringt wieder etwas mehr Leistungsgerechtigkeit in das Rentenrecht.

Kritisch ist hingegen, dass die abschlagsfreie Rente zeitlich befristet ist. Dadurch können die Jüngeren nicht selbst in Anspruch nehmen, was sie heute finanzieren. Ebenso kritisch ist, dass die Mütterrente aus Beitragsmitteln finanziert werden soll, so dass vorhandene finanzielle Spielräume in der Rentenkasse nicht für den Aufbau einer Demografie-Reserve genutzt werden können. Unnötig ist zudem der in den Gesetzesberatungen eingeführte „rollierende Stichtag“. Damit werden gleiche Sachverhalte (Arbeitslosengeld-I-Bezug) ungleich behandelt und der Personenkreis, der an der abschlagsfreien Rente partizipiert, weiter eingeschränkt.

Regelungen im Einzelnen und Bewertung

Abschlagsfreie Rente nach 45 Beitragsjahren (45/63 Regelung):

Durch eine Sonderregelung ist die mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte ausgeweitet worden. Ab 1. Juli 2014 soll gelten: Wer 45 Jahre lang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, kann mit 63 Jahren ohne Abschläge in den Ruhestand gehen. Die Altersgrenze erhöht sich dann jährlich in Zwei-monatsschritten auf 65 Jahre.

Strittig war lange, welche Zeiten auf die Wartezeit angerechnet werden sollten. Die jetzt gefundene Regelung sieht Folgendes vor:

- Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden, wie bereits bisher, Pflichtbeiträge aus Beschäftigung, selbstständiger Tätigkeit und Pflege und Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr angerechnet.
- Zeiten der Arbeitslosigkeit werden dauerhaft als Beitragszeiten mitgezählt, wenn Anspruch auf Arbeitslosengeld I bestand. Dabei ist es unerheblich, ob der Bezug von Arbeitslosengeld in der Vergangenheit rentenrechtlich als Pflichtbeitragszeit oder Anrechnungszeit gewertet wurde. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei beruflicher Weiterbildung und Insolvenzgeld werden, da es sich hierbei typischerweise um Entgeltersatzleistungen handelt, ebenfalls berücksichtigt.
- Freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung, z. B. von Selbstständigen, werden bei der Errechnung der 45 Beitragsjahre berücksichtigt, wenn innerhalb der 45 Beitragsjahre mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge geleistet wurden. In den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gezahlte freiwillige Rentenbeiträge, die neben Arbeitslosengeldbezug bezahlt wurden, werden für die Berechnung der Wartezeit nicht berücksichtigt.

- Bei der Erreichung der 45 Beitragsjahre werden Zeiten des Arbeitslosengeld-I-Bezugs dann nicht mitgerechnet, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Renteneintritt liegen und nicht durch Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers bedingt sind („rollierender Stichtag“).
- Zeiten des Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeld-II-Bezuges bleiben für die Berechnung der Wartezeit ebenfalls unberücksichtigt.

Die Regelung ist auf bestimmte Jahrgänge begrenzt (siehe Anhang). Aus der „Rente mit 63“ wird bis zum Jahr 2029 die „Rente mit 65“: Die Schwelle soll schrittweise steigen. Die neue „Altersrente für besonders langjährig Versicherte“ gilt ab 63 Jahren nur für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1953 geboren sind und deren Rente nach dem 1. Juli 2014 beginnt. Für ab 1953 Geborene steigt die Altersgrenze mit jedem Jahrgang um zwei Monate. Für ab 1964 Geborene liegt sie somit bei 65 Jahren.

Für die Jahrgänge 1964 und jünger bleibt es hinsichtlich der Berechnung der Wartezeit dabei, dass Zeiten des Arbeitslosengeld-I-Bezuges einbezogen werden. Der rollierende Stichtag gilt auch in diesem Fall.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können künftig vor Erreichen der Regelaltersgrenze (aber nicht mehr nach ihrem Ausscheiden) mit dem Arbeitgeber vereinbaren, dass sie nach Erreichung dieser Altersgrenze weiter im selben Betrieb tätig sein werden.

Die Kosten wachsen von 900 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 1,9 Milliarden Euro im Jahr 2015, bis auf 3,1 Milliarden jährlich im Jahr 2030.

Einschätzung:

Mit dieser Regelung wird für viele Menschen mehr Leistungsgerechtigkeit in der Rentenpolitik erreicht. Es ist ein wichtiges Signal, dass die Lebensleistungen der Menschen, die in ihrem Leben lang und hart gearbeitet und viel eingezahlt haben, nicht mehr mit Rentenabschlägen bestraft werden, wenn sie vorzeitig aus dem Berufsleben ausscheiden. Damit kann vermieden werden, dass am Ende eines langen Erwerbslebens nicht noch die Lebensleistung entwertet wird.

Die Neuregelung ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Beschäftigungssituation älterer Menschen nach wie vor nicht gut ist. Von einer gleichberechtigten Beteiligung am Erwerbsleben sind wir nach wie vor weit entfernt. Nur ein knappes Drittel der 60- bis unter 64-Jährigen steht noch in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Zudem ist diese Gruppe überdurchschnittlich stark von Arbeitslosigkeit betroffen.

Durch das Gesetz werden zudem die notwendigen Rahmenbedingungen für abgesicherte und flexible Übergänge in die Rente verbessert.

Es betrifft insbesondere Menschen, die spätestens mit 18 Jahren angefangen haben zu arbeiten, also nach der Haupt- oder Realschule ins Berufsleben gestartet sind. Diese Arbeitnehmer haben oftmals körperlich sehr belastende Tätigkeiten ausgeübt und erhalten, auch wegen ihrer geringen Lebenserwartung, eine relativ geringe Rentenleistung. Deshalb ist es richtig und fair, ihnen nach 45 Jahren den Ausstieg ohne Abschlag zu ermöglichen und ihre Lebensleistung anzuerkennen.

Zu begrüßen ist auch, dass grundsätzlich Zeiten des Arbeitslosengeld-I-Bezuges angerechnet werden sollen. Dadurch werden diejenigen Arbeitnehmer nicht „bestraft“, die ggf. nur wegen kurzer Zeiten der Arbeitslosigkeit die erforderlichen 45 Beitragsjahre nicht erreichen würden.

Unnötig ist hingegen der in den Gesetzesberatungen eingeführte „rollierende Stichtag“. Damit werden gleiche Sachverhalte (Arbeitslosengeld-I-Bezug) ungleich behandelt und der Personenkreis, der an der abschlagsfreien Rente partizipiert, weiter eingeschränkt. Dies ist verfassungsrechtlich problematisch, in sachlicher Hinsicht nicht geboten und lädt überdies zu weiteren Umgehungen (z. B. 450 Euro-Tätigkeiten) zur Erreichung der Wartezeit ein.

Kritisch bleibt zudem, dass die abschlagsfreie Rente zeitlich befristet ist. Dadurch können die Jüngeren nicht selbst in Anspruch nehmen, was sie heute finanzieren.

Mütter-Rente:

Mit dem Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) wurde die anzurechnende Kindererziehungszeit von einem auf drei Jahre für ab 1992 geborene Kinder erweitert. Für Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren sind, sollen nun die anrechenbaren Kindererziehungszeiten um zwölf Monate verlängert werden.

Das bedeutet, dass Eltern für Kinder, die vor 1992 geboren sind, in Zukunft einen Rentenpunkt mehr bekommen. Das erhöht in Westdeutschland die Rente um gut 28 Euro im Monat und in Ostdeutschland um knapp 26 Euro. Mütter von später geborenen Kindern erhalten wie bisher drei Rentenpunkte.

Laut Regierungsangaben kostet die Mütter-Rente pro Jahr ca. **6,7 Milliarden** Euro. Für dieses Jahr schlagen 3,3 Milliarden Euro zu Buche. Bis 2030 sinkt die jährliche Summe auf 6,1 Milliarden Euro.

Einschätzung:

Diese Regelung führt zu einer nachträglichen Verbesserung der Rentensituation von Eltern, deren Kinder vor 1992 geboren wurden. Dadurch kann eine bestehende Gerechtigkeitslücke verringert werden, die überwiegend Frauen früherer Jahrgänge benachteiligt.

Die Erziehung von Kindern ist eine wichtige und zu honorierende Leistung, die der gesamten Gesellschaft zu Gute kommt.

Da es sich bei der Mütterrente um eine Honorierung einer gesamtgesellschaftlichen Leistung handelt, wäre es konsequent, die Mütterrente aus dem Steueraufkommen zu bezahlen. So sollten die Rücklagen der Rentenversicherung aufgrund der demografischen Entwicklung nicht verbraucht und die Nachhaltigkeit der Finanzierung nicht aus dem Auge verloren werden. Die nächsten Jahre sollten vielmehr dafür genutzt werden, eine Demografie-Reserve aufzubauen, damit sich auch künftige Generationen auf eine angemessene Rente verlassen können.

Darüber hinaus ist eine Beitragsfinanzierung der Mütterrente auch aus Gründen der Verteilungs(un)gerechtigkeit abzulehnen. Werden nämlich die Erziehungszeiten über Beiträge finanziert, werden die Beitragszahlerinnen und -zahler mit Kindern ebenso belastet wie solche ohne Kinder. Nicht ohne Grund aber werden im Steuersystem Familien mit Kindern durch Freibeträge spürbar entlastet. Zudem kommt es bei einer Beitragsfinanzierung zu einer ungerechten Verteilung der Kosten innerhalb der Generation der Nachkommen. So müssen Beamte oder Selbstständige nichts für die kinderbezogene Leistung zahlen, die ihren Eltern zukommt. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte hingegen müssen für die Anrechnung der Kindererziehungszeit ihrer und/oder anderer Eltern zahlen (vgl. DGB).

Die Mütterrente ist vor allem für die CDU/CSU ein wichtiges Projekt. Wenn CDU/CSU die Mütterrente wirklich wollen, müssen sie auch Farbe bekennen, wie sie sie langfristig, also über die Legislaturperiode hinaus, finanzieren wollen. Anstatt nur bis zum Ende der Legislaturperiode zu denken, müssen sie jetzt Vorschläge für eine nachhaltige Finanzierung liefern.

Erwerbsminderungsrente:

Für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen früher in Rente gehen, wird die Zurechnungszeit auf 62 Jahre angehoben. Ihre Erwerbsminderungsrente wird dann so berechnet, als ob sie bis zum Alter von 62 Jahren gearbeitet und Beiträge entrichtet hätten. Nach Berechnungen der Rentenkasse bringt das monatlich netto durchschnittlich 40 Euro mehr. Die durchschnittliche Zugangs-Erwerbsminderungsrente beträgt derzeit etwa 600 Euro.

Es soll berücksichtigt werden, dass bei einer sich anbahnenden Erwerbsminderung die letzten Jahre der Erwerbsbiographie sich negativ auswirken können. Erwerbsgeminderte sollen so gestellt werden, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen zwei Jahre länger weitergearbeitet hätten. Die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung sollen nicht zählen, wenn sie bei Einbeziehung die Bewertung der Zurechnungszeit verringern würden.

Die Kosten steigen von 100 Millionen Euro im Jahr 2014 auf etwa 2,1 Milliarden Euro im Jahr 2030.

Einschätzung:

Die Zurechnungszeit auf das vollendete 62. Lebensjahr anzuheben und eine „Günstiger-Prüfung“ einzuführen, ist zu begrüßen. Der Druck für Beschäftigte, trotz Krankheit weiter arbeiten zu müssen, weil andernfalls ein Absturz in Armut die Folge wäre, wird so etwas gemindert.

Allerdings sollen auch zukünftig Erwerbsgeminderte mit Abschlügen belegt werden. Zudem bleiben die Zugangshürden zur Erwerbsminderungsrente zu hoch. Etwa die Hälfte aller Anträge auf Erwerbsminderungsrenten wird abgelehnt. Durch die Regelung wird grundsätzlich nur der Status quo bewahrt, indem auf die schrittweise Anhebung des Rentenzugangsalters reagiert wird. Das Problem der niedrigen Rentenhöhe kann hiermit nicht behoben werden. Insgesamt ist die Erhöhung unzureichend. Die durchschnittlichen Zugangserwerbsminderungsrenten belaufen sich auf etwa 600 Euro. Die nunmehr beschlossenen Änderungen führen zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Erwerbsminderungsrente von lediglich 6 - 7 Prozent.

Reha-Budget:

Die geburtenstarken Jahrgänge werden in nächster Zeit in das sog. rehabilitationsintensive Alter (ab 45 Jahren) kommen. Der finanzielle Mehrbedarf soll beim Reha-Budget berücksichtigt werden.

Einschätzung:

Das Reha-Budget soll bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des demografischen Wandels angepasst werden, damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft die notwendigen Rehabilitations- und Präventionsleistungen an ihre Versicherten erbringen kann. Die Ausweitung des Reha-Budgets ist sinnvoll und grundsätzlich auch von der letzten Bundesregierung bereits zugestanden. Durch eine Festschreibung einer zusätzlichen Demografiekom-

ponente ab dem Jahre 2014 ist berücksichtigt, dass bereits jetzt die geburtenstarken Jahrgänge in das Reha-intensive Alter kommen. Eine Anhebung des Rehadeckels wird durch die Demografiekomponente allerdings nur bis zum Jahr 2017 festgeschrieben.

Ausblick:

Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz werden wichtige rentenpolitische Forderungen der IG Metall aufgegriffen. Dies gilt, trotz der begrenzten Reichweite der gesetzlichen Änderungen, insbesondere hinsichtlich des abschlagsfreien Ausstiegs und der Verbesserung bei der Erwerbsminderung. Allerdings ist es einer Allianz aus Wirtschaftslobbyisten, interessengeleiteten Medienvertretern und neoliberalen Wissenschaftlern gelungen, die ursprünglich geplante Reichweite der Regelung zum abschlagsfreien Ausstieg durch die Einführung des rollierenden Stichtags weiter einzuschränken.

So sehr die nunmehr beschlossenen Regelungen zu begrüßen sind, so deutlich ist der weitere Handlungsbedarf im Bereich der Alterssicherung. Die Probleme der unzureichenden Lebensstandardsicherung, der Altersarmut und des flexiblen Ausstiegs sind nach wie vor weitgehend ungelöst. Daher wird die IG Metall für ihre weiter gehenden rentenpolitischen Vorstellungen werben. Das bestehende Rentenniveau muss verteidigt und ausgebaut werden. Die starre Regelung der Rente mit 67 muss zurückgenommen und die betriebliche Altersversorgung verbessert werden.

Übergänge aus dem Berufsleben in die Rente sollen insgesamt besser und flexibler gestaltet werden. Hierzu wird von der Bundesregierung eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Die IG Metall wird sich in die nun anstehende Debatte um den flexiblen Ausstieg einschalten und Vorschläge machen. Sie wird sich mit Blick auf den flexiblen Ausstieg für weitere Leistungsverbesserungen für die Beschäftigten einsetzen und sich gegen die bisherige Praxis der Zwangsverrentung von SGB II-Beziehern wenden.

Ferner wird sich die IG Metall auch weiterhin für eine langfristige, nachhaltige und gerechte Finanzierung der Alterssicherung einsetzen. Hierzu gehört ein moderater Anstieg der paritätisch finanzierten Rentenversicherungsbeiträge ebenso wie vor allem die schrittweise Einführung der Erwerbstätigenversicherung.

Anlage: Abschlagsfreie Rente mit 63 nach 45 Versicherungsjahren (45/63 Regelung)